

Statuten des Handels- und Gewerbevereins Unterengadin

Bei allen in diesen Statuten erwähnten Personen ist auch die weibliche Form enthalten.

I. Name, Sitz und Ziel

Art. 1

Der Handels- und Gewerbeverein Unterengadin besteht gemäss Art. 60 ff ZGB. In der Folge wird er nur als «Verein» benannt. Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Domizil des Präsidenten.

Art. 2

Der Verein vereinigt die Organisation von grossen und kleinen Unternehmungen des Gewerbes, des Handels, der Gastronomie und sämtlicher Dienstleistungsbetriebe in den Kreisen Sur Tasna, Suot Tasna und Ramosch. Er ist eine Sektion des Bündner Gewerbeverbands.

Art. 3

Als Ziel setzt sich der Verein die gegenseitige Solidarität unter seinen Mitgliedern, ihre spezifische Förderung, sowie die Interessen allgemein des Gewerbes und des Handels zu wahren. Die Zielsetzungen sind vor allem folgende:

- die Einheit unter all den verschiedenen Berufen zu erlangen.
- die Interessen der einheimischen Industrie und Wirtschaft gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu wahren.
- Stellung zu beziehen zu wirtschaftlichen Belangen, eine gesunde Konkurrenz zu fördern und die Bekämpfung von unlauteren Verhalten und Missbrauch in Submissionsverfahren.
- Die Information der Mitglieder über wichtige wirtschaftliche und politische Fragen der Industrie.
- Besprechung und Weiterbildung in industriellen und wirtschaftlichen Fragen.
- Förderung der beruflichen Schulung und der Fortbildungskurse.
- Förderung der Berufshilfe für den Eigengebrauch.

II. Die Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins sind:

- Natürliche und juristische Personen des Handels und Gewerbes und der Dienstleistung mit Privat- oder Geschäftssitz in der Region des Vereins.
- Personen, die mit der Industrie sympathisieren, aber auch örtliche Berufsgruppen und Handels- und Gewerbevereine.

Um die Mitgliedschaft im Verein zu erlangen, muss man sich schriftlich beim Vereinsvorstand bewerben, welcher darüber beschliesst. Rekursinstanz ist die Generalversammlung, die auch definitiv Beschluss zu fassen hat.

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein gilt:

- Wenn das Mitglied seinen Austritt schriftlich erklärt. Dieser tritt erst auf Ende des Vereinsjahres in Kraft.
- Beim Verlassen der Region oder beim Tod des Mitgliedes.
- Im Fall einer Ausschlussverfügung durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Ausschlussgründe bestehen insbesondere, wenn ein Mitglied dem Verein Schaden zufügt, die Interessen des Handels und Gewerbes missachtete oder seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt.

Art. 6

Wenn sich ein Mitglied mit der Förderung von Handel und Gewerbe verdient gemacht hat, kann ihn die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte, müssen jedoch keinen Jahresbeitrag leisten.

III. Organisation

Art. 7

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens Ende April statt. Ausserordentliche Versammlungen können bei Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Mindestens ein Viertel der Mitglieder können, mit schriftlicher Begründung, beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.

Art. 9

Obliegenheiten der Generalversammlung:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Genehmigung des Berichts des Kassiers und der Rechnungsrevisoren
- d) Die Höhe des Jahresbeitrags festsetzen
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- g) Ernennung der Vereinsvertreter in Organisationen und Kommissionen
- h) Über den Ausschluss von Mitgliedern zu befinden. Es bedarf dabei die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Statutenrevisionen
- k) Beschlussfassung über Vorschläge des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren oder der Mitglieder
- l) Auflösung des Vereins

Art. 10

Die Generalversammlung muss mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail und mit Angabe der Traktanden einberufen werden. Unter diesen Voraussetzungen ist die Generalversammlung beschlussfähig.

Art. 11

Vorschläge, welche auf der Traktandenliste erscheinen sollen, sind dem Präsidenten bis spätestens Ende Februar einzureichen. Vorschläge, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, können nur behandelt werden, wenn dagegen keine Einsprache erhoben wird.

Art. 12

Wenn niemand die Schriftlichkeit verlangt, wird offen gewählt und abgestimmt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit. In einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

Bei Beschlüssen gilt die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt bei Wahlen das Los, bei Beschlüssen entscheidet der Präsident. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

b) Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen. Um Entscheide zu fällen müssen mindestens 4 Mitglieder des Vorstands zugegen sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und drei Beisitzern. Er wird in den ungeraden Jahren für jeweils die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Er ist wiederwählbar.

Art. 14

Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er hat insbesondere die folgenden Pflichten:

- a) Die Sitzungen und Versammlungen einzuberufen
- b) Der Versammlung Vorschläge zu unterbreiten
- c) Die Vereinsgeschäfte aufgrund der Versammlungsbeschlüsse zu erledigen
- d) Die Geschäfte, die er in eigener Kompetenz zu erledigen hat
- e) Die Bestimmungen von Ausschüssen und Kommissionen, die spezielle Aufgaben zu bearbeiten haben
- f) Die Wahl von Delegierten
- g) Korrespondenz mit Behörden und Körperschaften
- h) Besprechung der Traktanden
- i) Aufnahme von neuen Mitgliedern z.H. der Generalversammlung.
- j) Das Reglement bezüglich der Organisation des Vorstandes zu erlassen
- k) Über jährliche Abgeltungen und Spesenvergütungen des Vorstandes und der Delegierten im Rahmen des Budgets zu befinden.

Art. 15

Der Präsident leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungs- oder Abwesenheitsfall.

Der Aktuar führt die Protokolle der Versammlungen und Sitzungen.

Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung, sorgt für das Inkasso der Mitgliederbeiträge und führt ein Mitgliederregister. Für diese Obliegenheiten gilt seine Unterschrift.

Die Beisitzer übernehmen Funktionen und Aufgaben, die ihnen der Vorstand überbindet.

Für die Vereinsgeschäfte nach aussen gilt nur die Kollektivunterschrift des Präsidenten. In seiner Abwesenheit jene des Vizepräsidenten mit dem Aktuar oder mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 16

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Halbjahr zusammen. Der Präsident oder zwei Vorstandsmitglieder können verlangen, dass weitere Sitzungen einberufen werden. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet ihre Arbeit gewissenhaft zu erledigen und regelmässig an den Sitzungen teilzunehmen.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 17

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Revisoren kontrollieren die Buchhaltung und die Vermögensverwaltung. Sie sind berechtigt

in allen Aktivitäten des Vorstandes Einsicht zu nehmen und insbesondere auch die Protokolle und die Korrespondenz zu prüfen. Die Rechnungsrevisoren erstellen einen Revisionsbericht zuhanden der Generalversammlung und machen ihr Vorschläge.

IV. Finanzen

Art. 18

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich folgendermassen zusammen:

- a) aus den Mitgliederbeiträgen
- b) aus Zinseinnahmen
- c) aus Gewinn der Veranstaltungen
- d) aus freiwilligen Beiträgen und anderen Einnahmen

Art. 19

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Ein besonderer Beitrag für Veranstaltungen kann in jeder Versammlung beschlossen werden, jedoch nur insofern diese auf der Traktandenliste aufgeführt ist.

Für Veranstaltungen muss jeweils eine separate Rechnung geführt werden.

Vorstands und Ehrenmitglieder sind von der jährlichen Beitragszahlung befreit.

Art. 20

Der Vorstand ist befugt, über einen jährlichen Betrag von höchstens CHF 5'000.00 total für nicht budgetierte Ausgaben zu verfügen.

Art. 21

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Es bedarf dabei einer Zweidrittelsmehrheit.

Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen in Besitz des Kantonalverbands. Bildet sich innert fünf Jahren ein neuer Verein, der sich zum Ziel setzt, Handel und Gewerbe in den Kreisen Sur Tasna Suot Tasna und Ramosch zu fördern, geht das Vermögen an diesen zurück. Sollte dies während dieser Zeitspanne nicht möglich sein, soll das Vermögen für die Unterstützung von Schülern und Schülerinnen und von Lehrlingen und Lehrtöchtern, die sich einer solchen würdig erweisen und in einer der Kreis Sur Tasna, Suot Tasna oder Ramosch wohnen, verwendet werden.

Art. 23

Für eine Statutenrevision bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 24

Bei Unklarheiten gilt die romanische Version der Statuten.

Art. 25

Die Statuten sind teilweise anlässlich der Generalversammlung vom 12. April 2000 und Art. 10 an der Generalversammlung vom 30. Oktober 2020 revidiert und in dieser Fassung genehmigt worden.

Sie treten sofort in Kraft.